

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burscheid

IV. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen, an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Burscheid vom 21.07.2005

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) – in der bei Erlass dieser ordnungsbehördlichen Verordnung gültigen Fassung – wird vom Rat der Stadt Burscheid als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Burscheid vom 30.03.2023 für das Gebiet der Stadt Burscheid folgende IV. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen, an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Burscheid vom 21.07.2005 in der Fassung der III. Änderung vom 14.02.2014 beschlossen:

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen, an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Burscheid wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der § 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung gilt nicht, wenn es sich um Plakatierungen im Sinne des Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Verkehr 58.88.05.15.000001 und des Ministeriums des Inneren 432 – 57.04.02 – vom 16.02.2022 (MBI. NRW 2022 S. 140) über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen (Wahlwerbungserlass) handelt. Einzelheiten sind in § 4 – 6 geregelt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 4 eingefügt:

„Frühestmögliche Zeitpunkt für die Einreichung der entsprechenden Anträge ist vier Monate vor dem Wahltag.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wahlsichtwerbung ist innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag zulässig. Im Übrigen gelten die Regelungen des Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Verkehr 58.88.05.15.000001 und des Ministeriums des Inneren 432 – 57.04.02 – vom 16.02.2022 (MBI. NRW 2022 S. 140) über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen (Wahlwerbungserlass).“

c) Absatz 3 wird neu eingeführt und lautet wie folgt:

„(3) Wahlsichtwerbung ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 lautet wie folgt:

„(1) Die zur Wahlsichtwerbung verwendeten Plakatständer dürfen eine Größe von DIN A0 nicht überschreiten. Außerhalb von Plakatständern verwendete Wahlsichtwerbung darf eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten. Die Beschränkungen gelten nicht für Großflächenplakatschilder sowie Banner.“

b) In Absatz 2 wird Satz 5 wie folgt geändert sowie Satz 6 eingefügt:

„Eine Wahl im Sinne dieser Verordnung ist jede Wahl, die selbständig durchgeführt werden kann (wie beispielweise die Bundestags-, die Europa-, die Landtags-, die Landrats-, die Bürgermeister-, die Integrationswahl sowie die Wahl zu den Vertretungen des Kreistages und des Rates der Stadt) und zu der eine politische Partei, eine Wählergruppe, eine Wählergemeinschaft oder denen gleichgestellten Organisationen sowie Einzelbewerber eigene Wahlvorschläge eingereicht hat. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald der eigene bzw. die eigenen Wahlvorschlag / Wahlvorschläge zurückgezogen wird bzw. wurden.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Großflächenplakatschildern“ die Wörter „sowie mit anderen Werbemitteln jeder Art (z. B. Bannern)“ eingefügt.

d) In Absatz 3 wird Satz 2, 3, 4 sowie 5 eingefügt:

„Es werden maximal sechs Großflächenplakatschilder sowie ein Banner für maximal sieben Standorte pro Berechtigten im Sinne des § 4 Absatz 1 und pro Wahltermin bewilligt. Dies gilt auch bei mehreren, gleichzeitig stattfindenden rechtlich selbständigen Wahlen. Für die Großflächenplakatschilder stehen grundsätzlich nur die in Anlage 1 genannten Standorte zur Verfügung. Abweichende Standorte können auf Antrag zugelassen werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.“

Artikel II

Der § 9 erhält folgende neue Fassung:

Die IV. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen, an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Burscheid tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) – in der zur Zeit gültigen Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 28.06.2023

Der Bürgermeister

gez.
Runge

**Anlage 1 zur Ordnungsbehördliche Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Burscheid vom 21.07.2005
- Zulässige Standorte der Großflächenplakatschildern (§ 5 Absatz 3)**

Lauf. Nr.	Adresse	Nähere Bezeichnung	Gemarkung, Flur und Flurstück	Koordinaten	Anzahl von Wahlplakaten*
1	Dierath	Kreuzungsbereich / Freifläche	Gemarkung Burscheid, Flur 91, Flurstück 155 und 157	51.08729195N 007.08216869E	3
2	Kuckenberg (L 291)	Im Bereich der Brücke / gegenüber der Industriestraße 55	Gemarkung Burscheid, Flur 89, Flurstück 317	51.08565829N 007.08935755E	1
3	Hauptstraße / Friedrich-Goetze-Straße / Hauptstraße	Kreuzungsbereich / Freifläche	Gemarkung Burscheid, Flur 73, Flurstück 878	51.08561065N 007.10619392E	1
4	Mittelstraße / Luisenstraße		Gemarkung Burscheid, Flur 73, Flurstück 675	51.08499789N 007.11331248E	1
5	Friedrich-Goetze-Straße (L291)	Bereich der Bushaltestelle	Gemarkung Burscheid, Flur 73, Flurstück 870	51.08419018N 007.11110353E	1
6	L 291	Grünstreifen zwischen Geh- /Radweg und dem Parkplatz Löwen Play Casino	Gemarkung Burscheid, Flur 89, Flurstück 311	51.08712807N 007.08270966E	1
7	Hilgener Straße (K2)	Im Bereich des Bolzplatzes	Gemarkung Burscheid, Flur 44, Flurstück 643	51.10461570N 007.14511445E	5
8	OT Ösinghausen / Ösinghausener Straße (Großösinghausen)	Kreuzungsbereich / Freifläche	Gemarkung Burscheid, Flur 41, Flurstück 839	51.09677685N 007.13686972E	1
9	OT Ösinghausen / Ösinghausener Straße (Kleinösinghausen)	Kreuzungsbereich / Freifläche	Gemarkung Burscheid, Flur 41, Flurstück 840	51.09665346N 007.13671219E	1
10	Bürgermeister-Schmidt-Straße (L58) / Friedrich-Goetze-Straße	Innenstadtpark West	Gemarkung Burscheid, Flur 74, Flurstück 737 und 734 sowie 891	51.08240348N 007.11434406E oder 51.08154414N 007.11499458E	3

* Die Angaben sind nicht rechtverbindlich. Diese dienen lediglich der Orientierung.

11	Bürgermeister-Schmidt-Straße	Freifläche gegenüber der Ausfahrt Heddinghofener Str.	Gemarkung Burscheid, Flur 72, Flurstück 404	51.07893172N 007.10806044E	2
12	Höhestraße	Buswendeplatz gegenüber Grießberger Straße	Gemarkung Burscheid, Flur 36, Flurstück 75 und 129	51.08424553N 007.12842401E oder 51.08428857N 007.12897196E	3
13	Dünweg (B51)	Gegenüber der Einfahrt Kämpchen	Gemarkung Burscheid, Flur 61, Flurstück 139	51.08677074N 007.13665803E	1
14	Kölner Straße (B 51)	Gegenüber Hausnummer 117 liegende Straßenseite	Gemarkung Burscheid, Flur 84, Flurstück 179	51.10200276N 007.15479464E	1
15	Dünweg (B 51)	Freifläche gegenüber dem Restaurant Altes Landhaus (gegenüber der Hausnummer Flügel 3)	Gemarkung Burscheid, Flur 61, Flurstück 121	51.08729540N 007.13712153E	1

* Die Angaben sind nicht rechtverbindlich. Diese dienen lediglich der Orientierung.



Standorte Wahlplakate



Legende
■ Wahlplakate